OGH 6 Ob 224/23v: Teilung von GmbH-GeschĤftsanteilen

Description

Date Created 05.12.2024

Meta Fields

Inhalt: In einer ganz rezenten Entscheidung beschĤftigt sich der Oberste Gerichtshof mit der Teilung von GmbH-GeschĤftsanteilen, wenn eine solche gesellschaftsvertraglich nicht gestattet ist (OGH 6. 11. 2024, 6 Ob 224/23v). Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in welchem sich â?? nach dem Vorbringen des Klägers â?? eine Gesellschafterin teilweise auch als Treuhänderin an der Gründung der GmbH beteiligt habe. Der KlĤger habe das in einem Treuhandvertrag enthaltene Angebot auf Ã?bertragung des entsprechenden Teils des GeschĤftsanteils in Notariatsaktsform angenommen und auch die zweite Gesellschafterin habe der Teilļbertragung zugestimmt. Der KlĤger begehrte die Verurteilung der GmbH auf Vornahme der Anmeldung der Ä?nderung des Gesellschafterstandes zum Firmenbuch. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der OGH gab der Revision aufgrund der von ihm nicht geteilten Rechtsansicht der Vorinstanzen Folge und verwies die Rechtssache zur ErgĤnzung von Sachverhaltsfeststellungen (insb. Bestehen der behaupteten Treuhandvereinbarung) in die erste Instanz zurĽck. Im Ergebnis steht somit die Untersagung einer Teilung von GeschĤftsanteilen im Gesellschaftsvertrag in einem derartigen Fall einer Teilļbertragung nicht entgegen. Der OGH begrÃ1/4ndet dies insbesondere damit, dass sich aus der behaupteten Treuhandvereinbarung und dem behaupteten Abtretungsanbot die Zustimmung der Gesellschafterin ergebe und somit beide Gesellschafterinnen zugestimmt hĤtten. Der OGH geht offenbar â?? in Durchbrechung der gesellschaftsvertraglichen Regelung der Unteilbarkeit â?? von einer möglichen Wirksamkeit der Teilübertragung aus. Die Entscheidung zeigt für die Praxis u.a. auf, dass der Frage der Teilbarkeit von GmbH-GeschApftsanteilen bei der Gestaltung des GmbH-Vertrages Beachtung zu schenken ist. In einer groß?en Zahl von Fߤllen wird die Teilbarkeit ohnedies vorgesehen, um einem Desinvestitionsinteresse von Gesellschaftern besser Rechnung zu tragen.